

Eduard Bosshard-Bucher  
Hörnlistrasse 105  
8330 Pfäffikon

KR-Nr. 191/1996

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Der Unterzeichnete erlaubt sich, Ihnen eine Einzelinitiative aufgrund Art. 29 der Kantonsverfassung zwecks Änderung von § 34 bzw. Erweiterung mit Abs. 2 des Steuergesetzes vom 1. Januar 1991 hiermit einzureichen.

### Antrag:

§ 34 des Steuergesetzes wird erweitert, Abs. 1 bleibt bestehen, Abs. 2 kommt neu dazu.

- Der Regierungsrat, die Finanzdirektion und das kantonale Steueramt, hat sämtliche Verwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide ohne jede Änderung ab sofort, allen Bürgerinnen und Bürgern in den Steuerangelegenheiten vollumfänglich zu berücksichtigen bzw. weiterzugeben.

### Begründung:

Sämtliche Bürgerinnen und Bürger die Steuerzahler sind haben das gleiche Recht in bezug auf die Steuereinschätzung. Verwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide sind sinngemäss bzw. unverändert allen Steuerpflichtigen, ohne Ausnahme weiterzugeben. Es geht nicht an, dass wenn das Verwaltungsgericht einen Entscheid (über Liegenschaft und Eigenmietwert) erlässt, die Finanzdirektion diese Entscheidung, aufhebt um sofort eine zu ungunsten der Steuerzahler abgeänderte Weisung erlässt. Im weiteren ist es angezeigt, dass ab sofort immer nur der Teuerungsfaktor angewendet wird.

Die Gründe es würden zu viele Arbeitsaufwendungen ergeben kann nicht stimmen, weil, eine Differenzrechnung zum Steuerjahr 1991 sofort und ohne grosser Aufwand möglich ist. Zudem sind auch definitive Einschätzungen mit minimen Aufwand zu korrigieren. Art. 4 der Bundesverfassung, vor dem Gesetze sind alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln (auch def. taxierte Steuerzahler), nur so ist es fair und möglich korrekt behandelt zu werden.

Leider ist festzuhalten, dass viele bis sehr viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit den spitzfindigen Einschätzungen und hohen Steuerrechnungen nicht mehr zufrieden sind.

Im Jahr 1291 wurden die Landvögte wegen einem Steuerbezug von 10% weggewiesen, heute aber sind wir mit weit über 27% Steuern belastet dazu kommen noch viele bis sehr viele Gebühren und Abgaben, sowie eine Bezinsteuer von über 30%.

Pfäffikon, 5. Juni 1996

Mit freundlichen Grüssen  
Eduard Bosshard-Bucher